# Satzung

# über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Auf Grund § 25 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl I, 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetztes vom 22.07.2011 (BGBl I, 1509), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

## § 1

## Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Schwäbisch Hall steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich **„Tüngental Am Otterbach“** ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

## § 2

## Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Flurstücke 37, 38, 39, 41, 43, 44, 111/2, 111/3, 111/4, 113/1, 113/2, 115, 117 und 117/1. Er ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan „Tüngental Am Otterbach“ der Abt. Stadtplanung vom 12.07.2012 im Maßstab 1:2000 maßgebend.

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Hall, den 26.07.2012

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister